

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2000

über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2004)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/479/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationen über die wichtigsten Emissionen und ihre Quellen zu erfassen und weiterzuleiten.
- (2) Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme alle drei Jahre und legt die Form und die erforderlichen Angaben für die Übermittlung der Informationen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/61/EG fest.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 19 der Richtlinie 96/61/EG genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über Emissionen aus allen Betriebseinrichtungen, die eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG erwähnten Tätigkeiten durchführen.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

(2) Dieser Bericht enthält Angaben über die in Luft und Wasser erfolgten Emissionen aller Schadstoffe, deren Schwellenwerte überschritten wurden; die Schadstoffe und Schwellenwerte sind in Anhang A1 aufgeführt.

(3) Die Emissionsdaten sind für alle Betriebseinrichtungen in dem Format gemäß Anhang A2 zu melden; dabei sind alle in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG erwähnten Tätigkeiten mit den entsprechenden Quellenkategorien und den NOSE-P-Kodes gemäß Anhang A3 anzugeben.

(4) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen zusammenfassenden Bericht vor, dem die gemeldeten nationalen Gesamtemissionen für die einzelnen Quellenkategorien mit Angabe der Haupttätigkeit gemäß Anhang I und der entsprechende NOSE-P-Kode gemäß Anhang A3 zu entnehmen sind.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle drei Jahre Bericht.

(2) Der erste Bericht der Mitgliedstaaten ist der Kommission im Juni 2003 vorzulegen; er soll Angaben über Emissionen im Jahr 2001 enthalten (bzw. wahlweise 2000 oder 2002, falls für 2001 keine Daten verfügbar sind).

(3) Der zweite Bericht der Mitgliedstaaten mit Daten über die Emissionen im Jahr 2004 ist der Kommission im Juni 2006 vorzulegen.

(4) Abhängig von den Ergebnissen des zweiten Meldezyklus¹ werden die Mitgliedstaaten ab dem Jahr T = 2008 ermutigt, alljährlich im Dezember des Jahres T die Folgeberichte an die Kommission mit Emissionsdaten des Jahres T – 1 vorzulegen.

Artikel 3

(1) Die Kommission fördert vorbereitende nationale Workshops die von den Mitgliedstaaten veranstaltet werden, und erstellt bis zum Dezember 2000 unter Mitwirkung von Vertretern der Industrie und in Abstimmung mit dem in Artikel 19 der Richtlinie 96/61/EG genannten Ausschuß einen „Leitfaden für die Umsetzung des EPER“.

(2) Der „Leitfaden für die Umsetzung des EPER“ behandelt Einzelheiten der Berichtsformate und erforderlichen Angaben, u. a. die Auslegung von Definitionen, Datenqualität und Datenmanagement, Hinweise auf Methoden der Emissionsabschätzung und tätigkeitsspezifische Teillisten von Schadstoffen für die in Anhang A3 aufgeführten Quellenkategorien.

(3) Nach jedem Meldezyklus veröffentlicht die Kommission die Ergebnisse der Meldungen der Mitgliedstaaten und überprüft das Meldeverfahren innerhalb von sechs Monaten ab den in Artikel 2 genannten Vorlageterminen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln alle Angaben auf elektronischem Weg.

(2) Die Kommission veröffentlicht in Verbindung mit der Europäischen Umweltagentur diese Angaben im Internet.

(3) Die in Zusammenhang mit den Emissionsberichten verwendeten Begriffe sind in Anhang A4 definiert.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

ANHANG A1

Verzeichnis der bei Überschreitung des Schwellenwertes zu meldenden Schadstoffe

Schadstoffe/Stoffe	Feststellung	Luft	Wasser	Schwellenwert Luft in kg/Jahr	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Umweltprobleme	(13)	(11)	(2)		
CH ₄		x		100 000	
CO		x		500 000	
CO ₂		x		100 000 000	
HFC		x		100	
N ₂ O		x		10 000	
NH ₃		x		10 000	
NMVOC		x		100 000	
NO _x	als NO ₂	x		100 000	
PFC		x		100	
SF ₆		x		50	
SO _x	als SO ₂	x		150 000	
Summe — Stickstoff	als N		x		50 000
Summe — Phosphor	als P		x		5 000
2. Metalle und ihre Verbindungen	(8)	(8)	(8)		
As und Verbindungen	als As — gesamt	x	x	20	5
Cd und Verbindungen	als Cd — gesamt	x	x	10	5
Cr und Verbindungen	als Cr — gesamt	x	x	100	50
Cu und Verbindungen	als Cu — gesamt	x	x	100	50
Hg und Verbindungen	als Hg — gesamt	x	x	10	1
Ni und Verbindungen	als Ni — gesamt	x	x	50	20
Pb und Verbindungen	als Pb — gesamt	x	x	200	20
Zn und Verbindungen	als Zn — gesamt	x	x	200	100
3. Chlorhaltige organische Stoffe	(15)	(12)	(7)		
1,2-Dichlorethan (DCE)		x	x	1 000	10
Dichlormethan (DCM)		x	x	1 000	10
Chloralkane (C10-13)			x		1
Hexachlorbenzol (HCB)		x	x	10	1
Hexachlorbutadien (HCBd)			x		1

Schadstoffe/Stoffe	Feststellung	Luft	Wasser	Schwellenwert Luft in kg/Jahr	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
Hexachlorcyclohexan (HCH)		x	x	10	1
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX		x		1 000
PCDD + PCDF (Dioxine + Furane)	als Teq	x		0,001	
Pentachlorphenol (PCP)		x		10	
Tetrachlorethen (PER)		x		2 000	
Tetrachlormethan (TCM)		x		100	
Trichlorbenzol (TCB)		x		10	
1,1,1-Trichlorethan (TCE)		x		100	
Trichlorethen (TRI)		x		2 000	
Trichlormethan		x		500	
4. Sonstige organische Verbindungen	(7)	(2)	(6)		
Benzol		x		1 000	
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole	als BTEX		x		200
Bromierte Diphenylether			x		1
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Sn		x		50
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe		x	x	50	5
Phenole	als gesamt C		x		20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder COD/3		x		50 000
5. Sonstige Verbindungen	(7)	(4)	(3)		
Chloride	als gesamt Cl		x		2 000 000
Chlor und anorganische Chlorverbindungen	als HCl	x		10 000	
Cyanide	als gesamt CN		x		50
Fluoride	als gesamt F		x		2 000
Fluor und anorganische Fluorverbindungen	als HF	x		5 000	
HCN		x		200	
PM10		x		50 000	
Zahl der Schadstoffe	50	37	26		

ANHANG A2

Format für die Meldung von Emissionsdaten durch die Mitgliedstaaten

Bezeichnung der Betriebseinrichtung			
Name der Muttergesellschaft Name der Betriebseinrichtung Anschrift/Standort der Betriebseinrichtung PLZ/Land Geografische Koordinaten NACE-Kode (4-stellig) Wirtschaftliche Haupttätigkeit Produktionsvolumen (fakultativ) Aufsichtsbehörden (fakultativ) Zahl der Anlagen (fakultativ) Zahl der jährlichen Betriebsstunden (fakultativ) Beschäftigtenzahl (fakultativ)			
Alle Tätigkeiten/Verfahren gemäß Anhang I (gemäß Anhang A3)		Tätigkeitskodes (NOSE-P, \geq 5-stellig, gemäß Anhang A3)	
Tätigkeit 1 (Haupttätigkeit gemäß Anhang I) Tätigkeit 1 (Haupttätigkeit gemäß Anhang I) Tätigkeit N		Kode 1 (NOSE-P-Hauptkode) Kode 1 (NOSE-P-Hauptkode) Kode N	
Angaben über Emissionen der Betriebseinrichtung in die Luft für jeden Schadstoff, dessen Schwellenwert überschritten wurde (gemäß Anhang A1)		Freisetzungen in die Luft	
Schadstoff 1 Schadstoff 1 Schadstoff N	M: gemessen C: berechnet E: geschätzt	in kg/Jahr	
Angaben über (direkte oder indirekte) Emissionen der Betriebseinrichtung in Gewässer für jeden Schadstoff, dessen Schwellenwert überschritten wurde (gemäß Anhang A1)		Direkte Freisetzung in Oberflächengewässer	Indirekte Freisetzung durch Einleitung (über ein Abwassersystem) in eine Kläranlage außerhalb des Standorts
Schadstoff 1 Schadstoff 1 Schadstoff N	M: gemessen C: berechnet E: geschätzt	in kg/Jahr	in kg/Jahr
Datum der Vorlage bei der Kommission			
Ansprechpartner im Mitgliedstaat Telefonnummer Faxnummer E-Mail-Adresse			

ANHANG A3

Anzugebende Quellenkategorien und NOSE-P-Kodes

IPPC	Anhang I-Tätigkeiten (Quellenkategorien)	NOSE-P	NOSE-P Verfahren (Zuordnung zu NOSE-P Gruppen)	SNAP 2
1.	Energiewirtschaft			
1.1.	Verbrennungsanlagen > 50 MW	101.01	Verbrennungsprozesse > 300 MW (Ganze Gruppe)	01-0301
		101.02	Verbrennungsprozesse > 50 und < 300 MW (Ganze Gruppe)	01-0301
		101.04	Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	01-0301
		101.05	Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)	01-0301
1.2.	Mineralöl- und Gasraffinerien	105.08	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	0401
1.3.	Kokereien	104.08	Kokereien (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	0104
1.4.	Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen	104.08	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	0104
2.	Herstellung und Verarbeitung von Metallen			
2.1./2.2./2.3./ 2.4./2.5./2.6.	Metallindustrie und Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz; Anlagen zur Gewinnung von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen	104.12	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	0303
		105.12	Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallindustrie)	0403
		105.01	Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Allgemeine Herstellungsverfahren)	
3.	Bergbau			
3.1./3.3./3.4./ 3.5.	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker (> 500 t/Tag), Kalk (> 50 t/Tag), Glas (> 20 t/Tag), Mineralien (> 20 t/Tag) oder keramischen Erzeugnissen (> 75 t/Tag)	104.11	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen (Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	0303
3.2.	Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	105.11	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	0406
4.	Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte:			
4.1.	Organische chemische Grundstoffe	105.09	Herstellung organischer Chemikalien (Chemische Industrie)	0405
		107.03	Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	0603
4.2./4.3.	Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel	105.09	Herstellung anorganischer Chemikalien oder NPK-Düngemitteln (Chemische Industrie)	0404

IPPC	Anhang I-Tätigkeiten (Quellenkategorien)	NOSE-P	NOSE-P Verfahren (Zuordnung zu NOSE-P Gruppen)	SNAP 2
4.4./4.6.	Biozide und Explosivstoffe	105.09	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	0405
4.5.	Arzneimittel	107.03	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	0603
5.	Abfallbehandlung			
5.1./5.2.	Anlagen zur Entsorgung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen (> 10 t/Tag) oder Siedlungsmüll (> 3 t/Stunde)	109.03	Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll (Müllverbrennung und Pyrolyse)	0902
		109.06	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	0904
		109.07	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	0910
		105.14	Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (Recycling-Industrie)	0910
5.3./5.4.	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle (> 50 t/Tag) und Deponien (> 10 t/Tag)	109.06	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	0904
		109.07	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	0910
6.	Sonstige Industriezweige nach Anhang I			
6.1.	Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (> 20 t/Tag)	105.07	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (Ganze Gruppe)	0406
6.2.	Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (> 10 t/Tag)	105.04	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (Ganze Gruppe)	0406
6.3.	Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (> 12 t/Tag)	105.05	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (Ganze Gruppe)	0406
6.4.	Schlachthöfe (> 50 t/Tag), Anlagen zur Herstellung von Milch (> 200 t/Tag), sonstigen tierischen Rohstoffen (> 75 t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (> 300 t/Tag)	105.03	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (Ganze Gruppe)	0406
6.5.	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (> 10 t/Tag)	109.03	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (Abfallverbrennung und Pyrolyse)	0904
		109.06	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	0904
		105.14	Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen (Recycling-Industrie)	0910
6.6.	Anlagen zur Zucht von Geflügel (> 40 000), Schweinen (> 2 000) oder Zuchtsäuen (> 750)	110.04	Darmgärung (Ganze Gruppe)	1004
		110.05	Dungentsorgung (Ganze Gruppe)	1005
6.7.	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (> 200 t/Jahr)	107.01	Auftragen von Farbe (Verwendung von Lösungsmitteln)	0601
		107.02	Entfetten, chemische Reinigung und Elektronik (Verwendung von Lösungsmitteln)	0602
		107.03	Ausrüsten von Textilien und Gerben von Leder (Verwendung von Lösungsmitteln)	0603
		107.04	Druckindustrie (Verwendung von Lösungsmitteln)	0604
6.8.	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit	105.09	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (Chemische Industrie)	0404

ANHANG A4

Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit dem EPER

Begriff	Bedeutung
IPPC-Richtlinie	Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Anlage	Ortsfeste technische Einheit, in dem eine oder mehrere der in Anhang I der IPPC-Richtlinie genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können
Tätigkeit gemäß Anhang I	In Anhang I der IPPC-Richtlinie 96/61/EG aufgeführte Tätigkeit, wie sie zusammenfassend näher in Anhang A3 beschrieben ist
EPER	Europäisches Schadstoffemissionsregister (European Pollutant Emission Register)
Schadstoff	Einzelne Stoffe oder Stoffgruppen, wie sie in Anhang A1 aufgeführt sind
Stoff	Chemische Elemente und ihre Verbindungen, ausgenommen radioaktive Stoffe
Emission	Direkte Freisetzung eines Schadstoffs in Luft oder Wasser sowie seine indirekte Freisetzung über eine Abwasserbehandlungsanlage außerhalb des Standorts
Betriebseinrichtung	Industrieller Komplex mit einer oder mehreren Anlagen am gleichen Standort, an dem ein Betreiber eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Anhang I durchführt
Standort	Geographischer Ort der Betriebseinrichtung
Meldezyklus	Gesamter Meldezyklus, der die Erhebung, Prüfung, Vorlage, Verwaltung und Verbreitung der gemeldeten Daten umfasst
NACE-Kode	Standardnomenklatur für wirtschaftliche Tätigkeiten
NOSE-P-Kode	Standardnomenklatur für Emissionsquellen
SNAP-Kode	In anderen Emissionsverzeichnissen verwendete Nomenklatur